

## **Forderungen des Deutschen Landkreistages zu einem neuen Verständnis von Pflegebedürftigkeit**

1. Die Einbeziehung kognitiver Veränderungen und psychischer Beeinträchtigungen in den Pflegebedürftigkeitsbegriff („neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff“) entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Landkreistages. Die bisherige hauptsächlich somatisch ausgerichtete Bestimmung der Pflegebedürftigkeit vernachlässigt kognitive und psychische Veränderungen, die aber gleichfalls Pflegebedürftigkeit auslösen können. Es ist zu begrüßen, dass die Politik sich positioniert hat, einen in diesem Sinne erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriff umzusetzen.
2. Ein besonderes Augenmerk ist auf die leistungsrechtliche Ausgestaltung zu legen. Mit Blick auf den Betroffenen und die subsidiäre Sozialhilfe sind dabei zugleich die finanziellen Auswirkungen zu betrachten. Insofern ist es erforderlich, offen und ehrlich über etwaige Mehrkosten für den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zu sprechen.
3. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss für das Recht der Pflegeversicherung sowie für die Sozialhilfe identisch gelten, um ein Auseinanderlaufen der Systeme zu vermeiden.
4. Zu begrüßen ist insbesondere, dass Pflegebedürftigkeit nicht mehr wie bislang erst in erheblichem oder höherem Maße relevant sein soll, sondern bereits in geringem Umfang berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass es unterhalb des untersten Bedarfsgrades I keine Pflegebedürftigkeit gibt. Die Schwierigkeiten im Umgang mit der bisherigen Pflegestufe 0 entfallen.
5. Insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige sind sozialräumliche Konzepte wichtig. Hier sind vielfältig niedrigschwellige Angebote vorhanden, die verbunden mit den kommunalen Angeboten im Bereich Wohnen, ÖPNV, Nachbarschaft und Familie auszubauen sind.
6. Nach wie vor ungeklärt ist die strukturelle und systematische Unterscheidung zwischen dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Aus pflegewissenschaftlicher Sicht spielt dies keine Rolle. Die unterschiedlichen Leistungsträger brauchen jedoch dringend eine praktikable leistungsrechtliche Abgrenzung.
7. Eine Begrenzung von Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in einer Behinderteneinrichtung leben, ist nicht zu rechtfertigen. Auch diesen Menschen müssen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung zugutekommen, zumal sie die Pflegeversicherungsbeiträge in voller Höhe entrichten.
8. Das für den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff entwickelte neue Begutachtungsassessment liefert für die Belange der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen eine Vielzahl wichtiger Informationen. Es ermöglicht aber nicht die individuelle Bedarfsermittlung und Hilfeplanung für behinderte Menschen.